

Vorlage an den Landrat

Titel: **Formulierte Gesetzesinitiative «Ja zu Lehrplänen mit klar definierten Stoffinhalten und Themen»; Gegenvorschlag des Regierungsrates**

Datum: 4. Juli 2017

Nummer: 2017-270

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Vorlage an den Landrat

2017/270

Formulierte Gesetzesinitiative „Ja zu Lehrplänen mit klar definierten Stoffinhalten und Themen“; Gegenvorschlag des Regierungsrates

vom 04. Juli 2017

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Am 27. Oktober 2016 wurde die vorgeprüfte, formulierte Gesetzesinitiative „Ja zu Lehrplänen mit klar definierten Stoffinhalten und Themen“ vom 30. Juni 2016 mit 2413 gültigen Unterschriften bei der Landeskantlei eingereicht.

Mit Verfügung vom 29. November 2016 stellte die Landeskantlei das Zustandekommen der Volksinitiative fest und publizierte dies im Amtsblatt vom 8. Dezember 2016.

Die rechtliche Prüfung der Volksinitiative durch den Rechtsdienst des Regierungsrates vom 2. Februar 2017 ergab, dass sie die Erfordernisse erfüllt und rechtsgültig ist. Der Landrat hat am 6. April 2017 auf der Grundlage der [Vorlage 2017-097](#) vom 14. März 2017 die Initiative stillschweigend für rechtsgültig erklärt.

Die formulierte Initiative verlangt, dass die Stufenlehrpläne der Volksschule ausschliesslich Stoffinhalte und Themen enthalten, die massgebend zu sein haben. Demgegenüber seien Kompetenzbeschreibungen in einen separaten Anhang zu den Stufenlehrplänen aufzunehmen und dienen den Lehrpersonen als Hilfestellung.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die formulierte Volksinitiative „Ja zu Lehrplänen mit klar definierten Stoffinhalten und Themen“ abzulehnen und legt einen Gegenvorschlag vor.

Die formulierte Initiative lehnt der Regierungsrat ab, weil die Aufnahme einer solchen Bestimmung im Bildungsgesetz als Vorgabe zur Gestaltung des Lehrplans nicht stufengerecht ist und sie als Verbot zur Nutzung des Lehrplans 21, welcher Kompetenzumschreibungen enthält, missverstanden werden kann. Der Regierungsrat unterstützt mit dem Gegenvorschlag den Entscheid des Bildungsrates, den Lehrplan 21 einschliesslich seiner Kompetenzumschreibungen als Grundlage des Lehrplans Volksschule Basel-Landschaft zu nutzen und lehnt die kostenintensive Eigenentwicklung eines Lehrplans ab. Hingegen soll das Anliegen der Initiative zur gemeinsamen Festlegung und Stärkung der Bildungsinhalte mit Stoffverteilungsplänen und Umsetzungshilfen für die Sekundarschulen aufgenommen werden.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	2
2.	Wortlaut und Zustandekommen der Initiative	3
3.	Stellungnahme des Regierungsrates	3
4.	Gegenvorschlag des Regierungsrates	5
5.	Auswirkungen	5
6.	Finanzrechtliche Prüfung	6
7.	Vorstösse des Landrates	7
8.	Fazit	8
9.	Anträge	8
9.1.	Beschluss	8
9.2.	Abschreibung von Vorstössen des Landrates	9
10.	Anhang	9

2. Wortlaut und Zustandekommen der Initiative

Am 27. Oktober 2016 wurde die vorgeprüfte, formulierte Gesetzesinitiative „Ja zu Lehrplänen mit klar definierten Stoffinhalten und Themen“ vom 30. Juni 2016 mit 2413 gültigen Unterschriften bei der Landeskantlei eingereicht. Der Initiativtext lautet:

Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen, stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 2 KV, das folgende formulierte Begehren:

- I. Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (SGS 640) wird wie folgt geändert:

§ 7b Stufenlehrpläne für Volksschulen (neu)

¹ Die Stufenlehrpläne der Volksschulen enthalten ausschliesslich Stoffinhalte und Themen. Diese sind massgebend.

² Kompetenzbeschreibungen werden in einem separaten Anhang zu den Stufenlehrplänen aufgenommen und dienen den Lehrpersonen als Hilfestellung.

- II. Sind alle Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieser Änderung erfüllt, so tritt sie mit Beginn des darauf folgenden Schuljahres in Kraft.“

Auf dem Unterschriftenbogen wird die Forderung wie folgt begründet: „Wechseln Eltern den Wohnort von A nach B, so ist dies für schulpflichtige Kinder oft mit fachlichen Schwierigkeiten verbunden, da die Übereinstimmung des Unterrichtsstoffs zwischen verschiedenen Schulen unzureichend ist. Diese Problematik bremst die familiäre Mobilität und damit unsere Wirtschaft, der wir unseren Wohlstand verdanken. Es ist daher unerlässlich, im Lehrplan 21 resp. im Lehrplan Volksschule Baselland die Stoffinhalte und Themen klar zu definieren.“

Mit Verfügung vom 29. November 2016 stellte die Landeskantlei das Zustandekommen der formulierten Volksinitiative fest und publizierte dies im Amtsblatt vom 8. Dezember 2016.

Die rechtliche Prüfung der Volksinitiative durch den Rechtsdienst des Regierungsrates vom 2. Februar 2017 ergab, dass sie die Erfordernisse erfüllt und rechtsgültig ist. Der Landrat hat am 6. April 2017 auf der Grundlage der [Vorlage 2017-097](#) vom 14. März 2017 die Initiative stillschweigend für rechtsgültig erklärt.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Am 21. Mai 2006 hat das Schweizer Stimmvolk mit 86 % Ja-Stimmen (Basel-Landschaft mit 91% Ja-Stimmen) die revidierten Bildungsartikel in der Bundesverfassung angenommen. Seither sind die Kantone dazu verpflichtet, wichtige Eckwerte der obligatorischen Schule national zu harmonisieren. Dazu gehören das Schuleintrittsalter, die Schulpflicht, die Dauer und die Ziele der Bildungsstufen sowie die Übergänge von einer Stufe zur anderen (Artikel 62 Absatz 4 Bundesverfassung). Mit der Entwicklung von nationalen Bildungszielen für vier Fachbereiche hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) eine Grundlage für die Umsetzung dieses Verfassungsauftrages geschaffen. Am 16. Juni 2011 haben die 26 kantonalen Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren die [nationalen Bildungsstandards](#) für die obligatorische Schule freigegeben. Diese nationalen Bildungsziele in der Erstsprache (Deutsch), Französisch, Englisch und Naturwissenschaften sind in die sprachregionalen Lehrpläne eingearbeitet worden. Im gesamtschweizerischen und interkantonalen Vergleich überprüfen die Kantone, ob und wie die Schülerinnen und Schüler diese Grundkompetenzen auch tatsächlich erreichen. Im Rahmen einer Projektvereinbarung, an welcher neben dem Kanton Basel-Landschaft die 20 weiteren deutsch- bzw. mehrsprachigen Kantone beteiligt waren, wurde der Lehrplan 21 in den Jahren 2010 bis 2014 erarbeitet und der Verfassungsauftrag zur Harmonisierung der Ziele der Schule umgesetzt. Im Herbst 2014 wurde der Lehrplan 21 als Mustervorlage von den Deutschschweizer Erziehungsdirektorinnen und -direktoren freigegeben. Jeder Kanton entscheidet gemäss den eigenen Rechtsgrundlagen über die Einführung im Kanton und die allenfalls erforderlichen Anpassungen. Vom Lehrplan 21 gibt es somit eine gemeinsame Mustervorlage sowie die je angepassten kantonalen Versionen.

Gemäss § 85 Absatz 1 Buchstabe b des Bildungsgesetzes beschliesst im Kanton Basel-Landschaft der Bildungsrat über die Stufenlehrpläne und die Studentafeln der einzelnen Schularten. Er hat am 26. November 2014 den Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft auf der Grundlage des Lehrplans 21 der Deutschschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz beschlossen und auf Schuljahr 2015/16 für den Kindergarten und die Primarschule in Kraft gesetzt. Dieser Teil des Lehrplans Volksschule Basel-Landschaft ist an den Kindergärten und Primarschulen somit bereits eingeführt. Für den Übergang zwischen Kindergarten und der Primarschule gibt es als Ergänzung die „[Umsetzungshilfe Unterricht im ersten Zyklus Kindergarten](#)“ und die [Orientierungspunkte Kindergarten: sprachliche und mathematische Grunderfahrungen](#). Auf der Basis der Erfahrungen mit dieser Umsetzungshilfe und den Orientierungspunkten hat der Bildungsrat am 27. Mai 2015 die Erteilung eines Anpassungsauftrages für die Differenzierung und Profilschärfung des Kindergartens einerseits und der 1./2. Klasse der Primarschule andererseits im Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft auf Schuljahr 2018/19 in Aussicht genommen. In einer Standortbestimmung mit einer [Befragung](#) haben die Schulleitungskonferenz Primarstufe, die Amtliche Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer und der Lehrerinnen- und Lehrerverein im Januar 2017 festgestellt, dass die Primarstufe mit dem neuen Lehrplan auf Kurs ist und kein Bedarf für kostenintensive ergänzende Lehrplanarbeiten besteht.

Für die Sekundarschule hat der Bildungsrat am 24. Mai 2017 einen Auftrag zur Ergänzung des Lehrplans 21 im Hinblick auf seine Einführung ab Schuljahr 2018/19 erteilt, um die Differenzierung gemäss den Anforderungsniveaus A, E und P und den Jahrgangsstufen zu gewährleisten. Für Schülerinnen und Schüler, welche 2016/17 und 2017/18 in die Sekundarschule übergetreten sind bzw. übertreten werden, hat der Bildungsrat einen [Übergangslehrplan](#) in Kraft gesetzt. Das Anliegen der formulierten Volksinitiative, die Stoffinhalte und Themen zu stärken, soll auf der Basis der Bildungsinhalte des Lehrplans 21 aufgenommen und erfüllt werden. Eine Anhörung über die Einführung der neuen Studentafel Sekundarschule ab Schuljahr 2018/19 mit zwei Varianten der Lehrpläneinführung führte der Bildungsrat mit Frist bis 15. März 2017 durch. Der Bildungsrat hat am 24. Mai 2017 beschlossen, die Studentafel Sekundarschule und den Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft auf Schuljahr 2018/19, aufsteigend mit den ersten Klassen, in Kraft zu setzen und den Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft auch an der Sekundarschule im Sinne einer Erprobung einzuführen. Unter Federführung des Amtes für Volksschulen werden für die Sekundarschulen ergänzende Lehrplanarbeiten mit Stoffverteilungsplänen und Umsetzungshilfen erarbeitet. Die definitive Beschlussfassung erfolgt auf Schuljahr 2021/22 auf der Grundlage der Erfahrungen in der Umsetzungs- und Erprobungsphase in den drei Schuljahren 2018/19 bis 2020/21. Im [Dossier Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft](#) kann der Fortgang der Lehrplanarbeiten und Umsetzungshilfen im Internet verfolgt werden.

Mit dem Gegenvorschlag trägt der Regierungsrat den Beschlüssen des Bildungsrates Rechnung: Der Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft wird als Baselbieter Version des [Lehrplans 21](#) ausgestaltet. Darin sind die Unterrichtsziele mit Wissen und Können – ausdrücklich auch mit den zu erwerbenden Kompetenzen – umschrieben. Der Regierungsrat bekräftigt, dass die Schülerinnen und Schüler mit dem Abschluss der Volksschule über entsprechende Kompetenzen verfügen müssen, um einen Anschluss und nahtlosen Übertritt in eine Berufslehre oder eine weiterführende Schule zu gewährleisten. Der Volksschulabschluss gemäss § 7a des BildG soll denn auch die Anschlussfähigkeit der Schülerinnen und Schüler an eine weiterführende Ausbildung im Rahmen einer Berufsausbildung mit oder ohne Berufsmaturität oder einer weiterführenden Schule sicher stellen und beinhaltet mindestens die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen am Ende der Volksschule. Diese grundlegenden Anforderungen – und nicht nur die massgebenden „Stoffinhalte“ und „Themen“ gemäss der formulierten Initiative – werden in Form von Kompetenzen bzw. Können und Wissen im Lehrplan Volksschule umschrieben. Für die gute Unterstützung der individuellen Lernprozesse der Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf den Lernerfolg sind ferner Rückmeldungen über ihre Fortschritte im Kompetenzerwerb wichtig.

Die formulierte Initiative lehnt der Regierungsrat ab, weil die Aufnahme einer solchen Bestimmung im Bildungsgesetz als Vorgabe zur Gestaltung des Lehrplans nicht stufengerecht ist und sie als Verbot zur Nutzung des Lehrplans 21, der Kompetenzumschreibungen enthält, missverstanden

werden kann. Der Regierungsrat unterstützt mit dem Gegenvorschlag die Nutzung des Lehrplans 21 einschliesslich seiner Kompetenzumschreibungen als Grundlage des Lehrplans Volksschule Basel-Landschaft und lehnt die kostenintensive Eigenentwicklung eines Lehrplans ab.

Der Regierungsrat empfiehlt dem Landrat und den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die formulierte Initiative abzulehnen.

4. Gegenvorschlag des Regierungsrates

Der Gegenvorschlag bestätigt die Nutzung des Deutschschweizer Lehrplans 21 als Grundlage für den Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft. Im Lehrplan 21 sind die nationalen Bildungsziele (Bildungsstandards) der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 16. Juni 2011 für die obligatorische Schule enthalten. Die Verpflichtung der Kantone zur Harmonisierung der Ziele der Bildungsstufen und der Übergänge (BV Art. 62 Abs. 4) soll ausdrücklich nicht mit kantonseigenen Lehrplänen, die sich gemäss Volksinitiative ausschliesslich auf Stoffinhalte und Themen beschränken müssen, erfüllt werden. Dem Anliegen der Initianten nach einer stärkeren Gewichtung der Inhalte und Themen wird mit ergänzenden Lehrplanarbeiten und Umsetzungshilfen Rechnung getragen. In der Folge wird für die Sekundarschule ein Lehrplan vorliegen, welcher Kompetenzen, Inhalte und Themen für alle Klassen in allen Anforderungsniveaus abbildet.

Im Detail enthält der formulierte Gegenvorschlag folgende Änderung des BildG:

§ 7b Stufenlehrpläne Volksschule (neu)

¹ *Die Stufenlehrpläne der Primarstufe und der Sekundarstufe I enthalten Stoffinhalte, Themen und Kompetenzbeschreibungen.*

² *Für die Sekundarstufe I sind sie nach Jahreszielen und Anforderungsniveaus differenziert und abgestimmt auf die Inhalte und Anforderungen der beruflichen Grundbildung mit oder ohne Berufsmaturität, der Fachmittelschule und des Gymnasiums.*

Die Stufenlehrpläne enthalten sowohl Bildungsinhalte wie auch Kompetenzen bzw. Umschreibungen von zu erwerbenden Fähigkeiten und Fertigkeiten. Mit dieser gesetzlichen Vorgabe wird das Anliegen aufgenommen, die Bildungsinhalte zu gewichten und sie auch schulübergreifend speziell abzustimmen. Die Stufenlehrpläne sind als Baselbieter Version des Lehrplans 21 gestaltet. Der schweizerische Verfassungsauftrag zur Harmonisierung der Ziele der Bildungsstufen wird auf der Grundlage der Vorlage Lehrplan 21 der Deutschschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz (D-EDK) erfüllt. Für die Sekundarschule hat der Bildungsrat bereits einen entsprechenden Auftrag gutgeheissen, der in Zusammenarbeit mit den einzelnen Fachschaften erfüllt wird und damit die Akzeptanz in der Lehrerschaft gewährleistet. Hingegen soll mit dieser Formulierung ausgeschlossen werden, dass für den Kindergarten und die Primarschule aufwendige zusätzliche Lehrplanarbeiten nach Jahreszielen ausgeführt werden müssen. Der Lehrplan soll bei Bedarf überarbeitet werden können, aber nicht müssen. Der Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft ist am Kindergarten und der Primarschule seit Schuljahr 2015/16 in Kraft. Auf der Grundlage der Erfahrungen mit der bestehenden Umsetzungshilfe des Amtes für Volksschulen für die Umsetzung des Lehrplans zwischen Kindergarten und 1. und 2. Klasse Primarschule sowie der „Orientierungspunkte Kindergarten: sprachliche und mathematische Grunderfahrungen“ des Bildungsraumes Nordwestschweiz können bei Bedarf Optimierungen im bestehenden Lehrplan vorgenommen werden.

5. Auswirkungen

Der Regierungsrat ist davon überzeugt, dass mit den ergänzenden Lehrplanarbeiten unter Federführung des Amtes für Volksschulen das Begehren materiell aufgenommen und damit erfüllt wird.

Die entsprechenden Kosten von maximal CHF 1,7 Mio. in den Jahren 2017 bis 2020 gehen zu Lasten des Verpflichtungskredites Bildungsharmonisierung gemäss Landratsbeschluss vom 17. Juni 2010 betreffend „Harmonisierung im Bildungswesen“ (LRB Nr. 2008, Ziffer 8). Die Schulen bzw. Lehrpersonen werden dadurch insgesamt in der Erneuerung der Unterrichtsplanung entlastet, indem die Arbeiten vom AVS vorbereitet, mit den Fachschaften angegangen und schulübergreifend koordiniert werden. Neben dem Verfassungsauftrag zur schweizerischen Bildungsharmonisierung erfüllt dieses Vorgehen auch das Anliegen der Initiative, dass ein Schulwechsel innerhalb des Kantons mit einer Koordination des Unterrichtsstoffs vereinfacht wird.

Die entsprechenden Mittel sind im AFP 2018-2021 eingestellt. Das Begehren befindet sich somit für die Sekundarschule bereits in der Umsetzung. Für den Kindergarten und die Primarschule, die bereits auf Schuljahr 2015/16 nach dem Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft unterrichten, geht der Regierungsrat aufgrund der [Auswertung der Umfragen zu den Stoffverteilungsplänen auf der Primarstufe](#) davon aus, dass kein Bedarf für weitere umfangreiche Lehrplanarbeiten besteht.

Die ausdrückliche Vorgabe im Gesetzestext der formulierten Initiative, Kompetenzbeschreibungen in einen separaten Anhang zu den Stufenlehrplänen aufzunehmen, kann auch als Verbot der Nutzung des Lehrplans 21 oder als Auftrag zur erheblichen Umgestaltung dieser Lehrplanvorlage verstanden werden. Bei einer Annahme der formulierten Initiative und einer formalen Umgestaltung des Lehrplans würde die kantonale Umsetzung des schweizerischen Harmonisierungsauftrags beeinträchtigt und die laufenden mit der Einführung an den Sekundarschulen verknüpften ergänzenden Lehrplanarbeiten würden behindert.

Die finanziellen Auswirkungen begrenzt der Regierungsrat auf die nun zu Lasten des Verpflichtungskredites Bildungsharmonisierung im AFP 2018-2021 reservierten Mittel von max. CHF 1,7 Mio. für die Einführung des Baselbieter Lehrplans mit einem zusätzlichen Einbezug der Anliegen der Initiative.

Der Regierungsrat hat in Verbindung mit dem Bildungsrat die berechtigten Anliegen bereits für die ergänzenden Lehrplanarbeiten und die Umsetzungshilfen für die Sekundarschule aufgenommen. Die Planungssicherheit für die Umsetzung des Lehrplans Volksschule Basel-Landschaft wird durch diese Investition gewährleistet.

Bei einer Annahme der formulierten Volksinitiative und der Ablehnung des formulierten Gegenvorschlags muss eine Auslegung dieses Beschlusses erfolgen, ob und welche zusätzlichen Erwartungen an Lehrplanarbeiten für die Volksschule zu erfüllen sind. Für eine vollständige Eigen- und Neuentwicklung des Lehrplans Volksschule Basel-Landschaft, die der Regierungsrat auch wegen der zusätzlichen Belastung der Schulen und der Beeinträchtigung der Planungssicherheit ablehnt, kann zur Illustration möglicher maximaler einmaliger Kosten der Lehrplan 21 herangezogen werden (vgl. [Schlussbericht zum Lehrplanprojekt 21 gemäss Genehmigung Plenarversammlung vom 18. 06. 2015](#)). Für diese Neuentwicklung haben die 21 beteiligten Kantone CHF 8'965'758 investiert. Wesentliche Kostenelemente bei einem Lehrplan sind zusätzlich die Einführung an den Schulen in Verbindung mit Lehrmitteln und der Fortbildung sowie der Evaluation. Bei einer Annahme der formulierten Volksinitiative wäre eine Lösung zu entwickeln, welche die bisherigen Einführungsarbeiten der Schulen und die bisherigen Investitionen maximal schützt und – bei möglichst minimalen Kosten – den neuen gesetzlichen Auftrag erfüllt. Eine diesbezügliche Kostenschätzung ist heute nicht möglich.

6. Finanzrechtliche Prüfung

Mit Datum vom 30. Juni 2017 hat die Finanz- und Kirchendirektion die Vorlage gemäss § 36 Abs. 1 lit. c des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

7. Vorstösse des Landrates

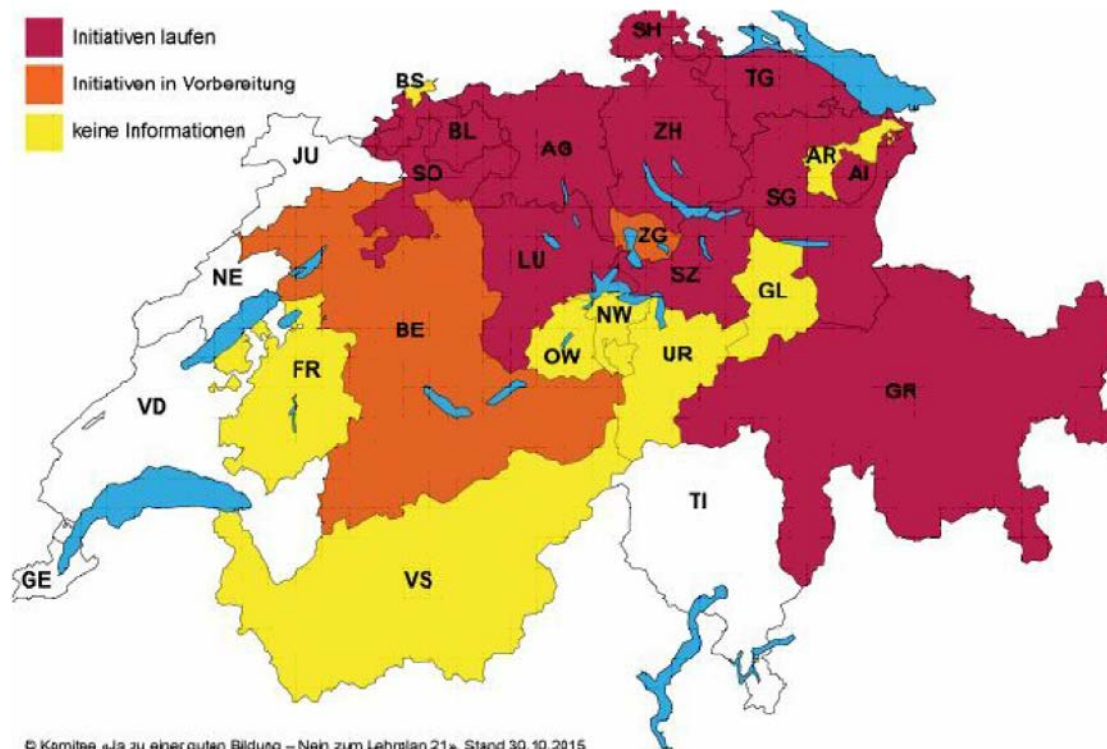
Motion 2016-005

Am 14. Januar 2016 reichte Landrätin Regina Werthmüller, parteilos, die – inhaltlich mit der Forderung der formulierten Initiative identische – Motion „Stufenlehrpläne mit transparentem Inhalt“ (2016-005) ein. Der Landrat überwies die Motion am 17. März 2016 mit 42 zu 37 Stimmen (LRB Nr. 586).

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

„Der Lehrplan 21 baut in der vorliegenden Version auf rund 3500 Haupt- und Unterkompetenzen auf. Um den Schüler/-innen einen problemlosen Wechsel von einem Schulort an einen anderen zu ermöglichen, sind vor allem die Lerninhalte und die zu behandelnden Themen entscheidend. Sind diese nicht vereinheitlicht, so driften die einzelnen Schulen unweigerlich auseinander. Genau diese Lerninhalte sind im Lehrplan 21 oft völlig unklar definiert.“

In sehr vielen Kantonen (siehe folgende Grafik) gibt es Widerstand gegen den kompetenzorientierten Lehrplan: Mangelnde Transparenz und unklare Lerninhalte, welche die Schulen weiter auseinander driften lassen, sind die häufigsten Kritikpunkte.



Zurzeit sind Arbeitsgruppen unter der Leitung der Bildungsdirektion resp. des Amtes für Volksschule (AVS) an der Erarbeitung des neuen Lehrplans Volksschule Basel-Landschaft für die Sekundarstufe I, welcher auf dem Lehrplan 21 basiert und ab Schuljahr 2018/19 auf der Sekundarstufe I eingeführt werden soll. Das beabsichtigte Ziel ist das Ausmerzen der Schwachstellen des Lehrplans 21, insbesondere der Fragen, welche die Dreigliedrigkeit der Leistungsniveaus A (allgemeine Abteilung), E (erweiterte Abteilung) und P (progymnasiale Abteilung) der Sekundarstufe I betreffen.

Um Leerläufe zu vermeiden und eine möglichst gute Harmonisierung der Schulen zu erreichen, soll im Bildungsgesetz der Leitgedanke verankert werden, dass Lehrpläne klar und transparent regeln, welche Lerninhalte und Themen in jedem Fach und jedem Schuljahr behandelt werden. Dabei soll den drei Leistungsprofilen A, E und P Rechnung getragen werden. Kompetenzbeschreibungen können diese Lerninhalte und Themen, dort wo sinnvoll, ergänzen. Massgebend bleiben jedoch die zu erlernenden Lerninhalte und Themen.

Der Regierungsrat wird beauftragt eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, welche im Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (SGS 640) neu festschreibt, dass Lehrpläne für jedes Promotionsfach klar und transparent diejenigen Lerninhalte und Themen festschreiben müssen, welche im jeweiligen Schuljahr zu behandeln sind. Kompetenzbeschreibungen können diese massgebenden Lerninhalte und Themen ergänzen.“

Stellungnahme des Regierungsrates

Die Forderung der Motion 2016-005 ist inhaltlich mit derjenigen der vorliegenden Volksinitiative „Ja zu Lehrplänen mit klar definierten Stoffinhalten und Themen“ fast deckungsgleich. Beide Vorstösse fordern eine Gesetzesänderung, welche festschreibt, dass die Stufenlehrpläne der Volksschule Themen und Inhalte definieren und Kompetenzbeschreibungen nur als zusätzliche Hilfestellung für Lehrpersonen in einem separaten Dokument aufgeführt sind. Das Anliegen der Motion wird nach Ansicht des Regierungsrates ebenso wie die Forderung der Volksinitiative mit dem vorliegenden formulierten Gegenvorschlag bzw. mit einer Gewichtung der Inhalte und Themen in den laufenden Arbeiten zur Ergänzung des Lehrplans Volksschule Basel-Landschaft speziell für die Sekundarschule erfüllt. Diese stärkere Gewichtung der Bildungsinhalte und der schulübergreifenden Zusammenarbeit bei den Stoffverteilungsplänen und der Einführung und Erprobung ist denn auch infolge der Überweisung der Motion durch den Landrat erfolgt. Zu verdeutlichen ist, dass der Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft am Kindergarten und der Primarschule bereits auf Schuljahr 2015/16 in Kraft gesetzt wurde. Er soll bei Bedarf überarbeitet werden, namentlich aufgrund der Erfahrungen mit den Umsetzungshilfen beim Übergang Kindergarten und Primarschule. Aber er soll nicht überarbeitet werden müssen. Die Motion kann aufgrund des formulierten Gegenvorschlags abgeschrieben werden.

8. Fazit

- Die begründeten Anliegen der formulierten Initiative und der Motion zur stärkeren interkantonalen Koordination der Stoffinhalte und Themen werden mit dem Gegenvorschlag sowie mit den laufenden ergänzenden Lehrplanarbeiten erfüllt;
- Mit diesem Vorgehen werden die Sekundarschulen bei der Einführung des Lehrplans Volksschule Basel-Landschaft entlastet, die erforderlichen Mittel können zu Lasten des Verpflichtungskredites geleistet werden;
- Die Motion 2016-005 wird mit dem Gegenvorschlag erfüllt;
- Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die formulierte Volksinitiative „Ja zu Lehrplänen mit klar definierten Stoffinhalten und Themen“ abzulehnen und den Gegenvorschlag anzunehmen.

9. Anträge

9.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die formulierte Volksinitiative „Ja zu Lehrplänen mit klar definierten Stoffinhalten und Themen“ wird abgelehnt.
2. Der Gegenvorschlag zur formulierten Volksinitiative in Form der Änderung des Bildungsgesetzes wird gemäss beiliegendem Entwurf beschlossen.
3. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die formulierte Volksinitiative „Ja zu Lehrplänen mit klar definierten Stoffinhalten und Themen“ abzulehnen und den Gegenvorschlag anzunehmen. Für den Fall, dass sowohl Gegenvorschlag als auch Initiative angenommen werden, wird empfohlen, den Gegenvorschlag vorzuziehen.

9.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrates

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat:

- Die Motion 2016-005: Stufenlehrpläne mit transparentem Inhalt wird als erfüllt abgeschrieben.

Liestal, 04. Juli 2017

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Sabine Pegoraro

Der Landschreiber:

Peter Vetter

10. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss

11. Beilagen

- Entwurf Änderung des Bildungsgesetzes (SGS 640)
- Entwurf Änderung des Bildungsgesetzes (SGS 640), Synopse

Landratsbeschluss

Über die formulierte Gesetzesinitiative „Ja zu Lehrplänen mit klar definierten Stoffinhalten und Themen“; Gegenvorschlag des Regierungsrates

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die formulierte Volksinitiative „Ja zu Lehrplänen mit klar definierten Stoffinhalten und Themen“ wird abgelehnt.
2. Der Gegenvorschlag zur formulierten Volksinitiative in Form der Änderung des Bildungsgesetzes wird gemäss beiliegendem Entwurf beschlossen.
3. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die formulierte Volksinitiative „Ja zu Lehrplänen mit klar definierten Stoffinhalten und Themen“ abzulehnen und den Gegenvorschlag anzunehmen. Für den Fall, dass sowohl Gegenvorschlag als auch Initiative angenommen werden, wird empfohlen, den Gegenvorschlag vorzuziehen.
4. Die Motion 2016-005: Stufenlehrpläne mit transparentem Inhalt wird als erfüllt abgeschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber:

Bildungsgesetz

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 7b (neu)

Stufenlehrpläne Volksschule

¹ Die Stufenlehrpläne der Primarstufe und der Sekundarstufe I enthalten Stoffinhalte, Themen und Kompetenzbeschreibungen.

² Für die Sekundarstufe I sind sie nach Jahreszielen und Anforderungsniveaus differenziert und abgestimmt auf die Inhalte und Anforderungen der beruflichen Grundbildung mit oder ohne Berufsmaturität, der Fachmittelschule und des Gymnasiums.

Anhänge

1 Vademecum (**geändert**)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderung fest.¹⁾

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin:

der Landschreiber: Vetter

1) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.

Synopse

bksd-2017-03-08-Bildungsgesetz-JA zu Lehrplänen

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	Bildungsgesetz	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:	
	§ 7b Stufenlehrpläne Volksschule ¹ Die Stufenlehrpläne der Primarstufe und der Sekundarstufe I enthalten Stoffinhalte, Themen und Kompetenzbeschreibungen.	Die Stufenlehrpläne enthalten sowohl Bildungsinhalte wie auch Kompetenzen bzw. Umschreibungen von zu erwerbenden Fähigkeiten und Fertigkeiten. Mit dieser gesetzlichen Vorgabe wird das Anliegen aufgenommen, die Bildungsinhalte zu gewichten und sie auch schulübergreifend speziell abzustimmen. Die Stufenlehrpläne sind als Baselbieter Version des Lehrplans 21 gestaltet. Der schweizerische Verfassungsauftrag zur Harmonisierung der Ziele der Bildungsstufen wird auf der Grundlage der Vorlage Lehrplan 21 der Deutschschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz (D-EDK) erfüllt.

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>² Für die Sekundarstufe I sind sie nach Jahreszielen und Anforderungsniveaus differenziert und abgestimmt auf die Inhalte und Anforderungen der beruflichen Grundbildung mit oder ohne Berufsmaturität, der Fachmittelschule und des Gymnasiums.</p>	<p>Für die Sekundarschule hat der Bildungsrat einen entsprechenden Auftrag unter Einbezug der Stärkung der Inhaltlichkeit der Lehrpläne erteilt. Hingegen soll mit dieser Formulierung ausgeschlossen werden, dass für den Kindergarten und die Primarschule aufwendige zusätzliche Lehrplanarbeiten nach Jahreszielen ausgeführt werden müssen. Der Lehrplan soll bei Bedarf überarbeitet werden können, aber nicht müssen. Der Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft ist am Kindergarten und der Primarschule seit Schuljahr 2015/16 in Kraft. Auf der Grundlage der Erfahrungen mit der bestehenden Umsetzungshilfe des Amtes für Volksschulen für die Umsetzung des Lehrplans zwischen Kindergarten und 1. und 2. Klasse Primarschule sowie der „Orientierungspunkte Kindergarten: sprachliche und mathematische Grunderfahrungen“ des Bildungsraumes Nordwestschweiz können bei Bedarf Optimierungen im bestehenden Lehrplan vorgenommen werden.</p>
Anhänge		
1 Vademecum	1 Vademecum (<i>geändert</i>)	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<p>IV.</p> <p>Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderung fest.¹⁾</p>	

1) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	Liestal, Im Namen des Landrats die Präsidentin: der Landschreiber: Vetter	